

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Wegberg
vom 2. Oktober 2003¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 19 und 19a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.21995 (GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 29. Juli 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Gemeindestraßen und für Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen gemäß § 5 Abs. 3 ff FStrG sowie von Landes- und Kreisstraßen gemäß § 5 StrWG NW im Gebiet der Stadt Wegberg.

§ 2^{2 3}
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wegberg, soweit in Gesetzen oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Eine Sondernutzung entsprechend § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG liegt vor, wenn der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt.
- (3) Wird durch die Benutzung des Straßeneigentums der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, so bedarf es anstelle der Erlaubnis der privatrechtlichen Einigung mit dem Straßeneigentümer.
- (4) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen ihrer Widmung und der Verkehrsvorschriften entsprechend §§ 14 StrWG NRW, 7 FStrG zum Verkehr zu benutzen.

¹ Änderungssatzungen vom 21.01.2004 (Ratsbeschluss 16.12.2003 / Inkrafttreten 22.01.2004) und vom 12.11.2007 (30.10.2007 / 13.11.2007)

² Absatz 5 eingefügt durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

³ Absatz 5 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 12.11.2007

- (5) Plakatierungen sind Sondernutzungen im vorgenannten Sinn. Das Recht zur alleinigen Plakatierung auf den öffentlichen Flächen der Stadt Wegberg wurde der Firma Schnelle GmbH übertragen. Die Stadt Wegberg ist berechtigt, aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksentscheiden zusätzliche Werbetafeln aufstellen zu lassen. Dies behält sich die Stadt Wegberg auch hinsichtlich der Werbung für caritative Zwecke in Einzelfällen vor. Die Werbung für Zirkusvorstellungen ist vom Nutzungsrecht der Firma Schnelle ausgenommen. Die Plakatierung für Zirkusvorstellungen ist erlaubnispflichtig und die Gebühr sowie die Anzahl der Plakate und die Aufstellungszeit ergibt sich aus Tarif-Nr. 2.3 des Gebührentarifs. Plakatierungen als Werbung für Veranstaltungen eines Zirkus sind innerhalb von zwei Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Eine Plakatierung, die in nicht genehmigter Art und Weise angeschlagen wird, zieht den sofortigen Widerruf der Genehmigung nach sich. Damit verbunden ist die Verpflichtung zum sofortigen Entfernen der Anschläge. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Stadt Wegberg entfernt und entsorgt. Sondernutzungen, welche im § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 aufgeführt sind, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 3⁴

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Schutz von Straßen und Nebenanlagen dies erfordern.
- (2) Für die Inanspruchnahme öffentlicher Gehwegflächen ist eine Restgehwegbreite von 1,80 m an Hauptverkehrsstraßen zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden.
- (3) Die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes ohne Erlaubnis oder entgegen der Auflagen und Bedingungen einer vorliegenden Erlaubnis ist ordnungswidrig und kann nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. 602) i.V.m. § 59 StrWG in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.050,- € geahndet werden.

§ 4⁵

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Teile wie Arkaden, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Wareneinlaßschächte, Aufzugsschächte für Abfallgefäße sowie Sonnenschutzdächer (Markisen);

⁴ Absatz 3 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

⁵ Absatz 1 Ziffer 8 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

2. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
 4. Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
 5. das Bereitstellen von Abfallbehältern, Abfallsäcken und sperrigen Abfällen im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg (Abfallsatzung);
 6. das vorübergehende Lagern von Brennstoffen und Baustoffen auf den Gehwegen am Liefertag;
 7. Dekorationen und Fahnenmasten im ortsüblichen Rahmen aus Anlaß von behördlich erlaubten Veranstaltungen;
 8. das Platzieren von Tischen und Sitzgelegenheiten im Rahmen einer konzessionierten Außengastronomie sowie Warenauslagen in räumlichem Zusammenhang mit der Stätte der Leistung eines angemeldeten Gewerbes. Die Verpflichtung, diese Konzession zu beantragen bzw. das Gewerbe anzumelden, bleibt hiervon unberührt.
 9. das Platzieren von nicht kommerziell bewirteten Tanz- und Bierzelten aus traditionellem Anlaß sowie zur Förderung nachbarschaftlichen Zusammenhaltes (z.B. Maifeste, Pfarrfeste und St. Martinsfeste). Die Nutzung öffentlichen Straßenraumes bedarf unabhängig von der Nutzungsgebührenfreiheit der ausdrücklichen Genehmigung durch die Bürgermeisterin, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit.
 10. Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck sowie landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten am Ort der angemeldeten gewerblichen Tätigkeit.
- (2) Der Sondernutzer hat auch dann, wenn eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, der Stadt nach § 18 Abs. 3 Satz 1 StrWG NRW alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 5

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 6

Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Bürgermeisterin, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit, zu beantragen. Auf Anforderung sind der Antrag schriftlich zu erläutern und Zeichnungen, Verkehrsregelpläne u.ä. beizubringen. Die Verkehrssicherungspflicht für die erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

§ 7

Haftung und Ersatzansprüche

Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt Wegberg oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt Wegberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8⁶

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 (GV NRW 262 / SGV NRW 2011) i.V.m. § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der jeweils gültigen Fassung wird die Verwaltungsgebühr für Entscheidungen nach dieser Satzung entsprechend der Mindestgebühr der Tarifstelle 24a.1 des allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW einheitlich auf 32,00 € festgesetzt.

§ 9

Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Die darin festgelegten Gebührensätze bemessen sich nach
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenpflichtigen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen und enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
Ist eine Gebühr nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (3) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.

⁶ Absatz 3 hinzugefügt durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. der Sondernutzer und
 4. derjenige, der die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11⁷ Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, ferner die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
2. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Der Nutzer muss zum Kreis der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, anerkannt gemeinnützigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten bezogen auf ihre satzungsmäßigen Aufgaben gehören.
3. Gebührenfrei sind Sondernutzungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen Wegbergs, da sie überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Überwiegend im öffentlichen Interesse und damit gebührenfrei sind auch Sondernutzungen durch Wartehallen, Schalt- und Verteilerschränke, Briefablagestellen sowie Fahrkartenautomaten.
4. Gebührenbefreit sind private Blumenkübel und ähnlicher Straßenschmuck, der nach vorheriger Abstimmung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin auf einer öffentlichen Fläche aufgestellt wird.
5. Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Bereits entrichtete Gebühren können unter der gleichen Voraussetzung erstattet werden.
6. Das Recht, für die Erteilung der Erlaubnis Verwaltungsgebühren, Vorschüsse und Sicherheiten nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden fällig
 1. bei einer Sondernutzung, die für höchstens ein Jahr erlaubt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis,

⁷ Absatz 1 Ziffer 3 neu gefasst durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

2. bei einer Sondernutzung, die für über ein Jahr oder widerruflich erlaubt wird, im laufenden Kalenderjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, in den folgenden Jahren jeweils am 31. Januar,
3. bei unbefugter Sondernutzung einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
4. Die zu zahlenden Nutzungsgebühren einschließlich angefallener Kosten und Mahngebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 13⁸ **Sonderregelungen**

- (1) Für Märkte, Volksfeste und Ausstellungen gelten die besonderen Vorschriften (Marktsatzung, Marktstandsgebührensatzung, Tarif für Spezialmärkte, Jahrmärkte und Ausstellungen, u.ä.)
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist bzw. dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht. Sie kann im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Befreiung das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

§ 14 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.⁹

⁸ Absatz 2 hinzugefügt durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

⁹ Die Satzung mit dem Gebührentarif wurde am 2. Oktober 2003 durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathausportal am Rathausplatz und gleichzeitigen Hinweis auf den Internetseiten der Stadt Wegberg öffentlich bekannt gemacht. Sie ist am 3. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Tarif^{10 11}

**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Wegberg**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlagen	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
1.1	Gerüste, Bauwagen, Baucontainer, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baukran, Baugeräte, Putzsilos, einschließlich Hilfseinrichtungen und Zuleitungen mit und ohne Bauzaun	m ² /Monat	2,00 €	35,00 €
	nach Ablauf von 6 Monaten	m ² /Monat	3,00	--
	nach Ablauf von 12 Monaten	m ² /Monat	4,00	--
	nach Ablauf von 18 Monaten	m ² /Monat	5,00	--
1.2	Container ab dem 3. Tag	m ² /Tag	1,50	--
1.3	Lagerung ab 2 Tage von Gegenständen aller Art, die über den Liefertag andauert und nicht unter Nr. 1.1 fällt.	m ² /Tag	1,50	10,50 €
2.	Benutzung der Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken			
2.1	Automaten, Spielgeräte und dergleichen	Stück/Jahr	19,00 €	--
2.2	kommerziell bewirtete Tanz- und Bierzelte	Tag	49,90 €	--
2.3	Plakatwerbung Zirkus	bis zu 20 Stück/ 2 Wochen	15,00 €	--

¹⁰ Tarif-Nr. 2.3, Überschrift über Tarif-Nrn 2.10. bis 2.12 und Tarif-Nr. 3.2 geändert durch Änderungssatzung vom 21.01.2004

¹¹ Tarif-Nrn 1.1, 1.2 und 2.3 geändert durch Änderungssatzung vom 12.11.2007

2.4	Selbständiger, saisonaler Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck sowie landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkten	m ² /Tag	0,50 €	5,00 €
	Ortsfeste Verkaufsstände und Kioske			
2.5	bei Vertrieb eines Kiosksortiments	m ² /Monat	12,00 €	--
	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände			
2.6	Imbissstände	m ² /Tag	1,20 €	--
2.7	Getränkestände	m ² /Tag	0,80 €	--
2.8	Verkaufsstände für Waren aller Art aus besonderem Anlass (z.B. verkaufsoffene Sonntage und besondere Veranstaltungen)	Stand/Tag	25,00 €	--
2.9	Verlosungs-, Belustigungs- und sonstige Schaustellergeschäfte und Verkaufsstände außerhalb des Marktrechts	m ² /Tag	0,80 €	--
	Ambulanter Straßenhandel über einen Tag hinaus an einem festen Ort			
2.10.	Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten aus Fahrzeugen	Fahrzeug / Stand Monat	30,00 €	--
2.11	Speiseeiswagen	Fahrzeug / Monat	70,00 €	--
2.12	Pommes-frites-, Imbisswagen sowie Verkauf von sonstigen Waren aus Fahrzeugen	Fahrzeug / Monat	70,00 €	--

3.	Sonderschauen aller Art			
3.1	Aufstellen von Zelten einschließlich Zubehörfahrzeugen zu Zirkus- und ähnlichen Veranstaltungen	je Veranstaltung / Gastspiel	50,00 €	--